aktuell

Bundesarbeitsgericht korrigiert seine Rechtsauffassung hinsichtlich des Verfalls von Urlaubsansprüchen

Mit seiner Entscheidung vom 24.03.2009 – 9 AZR 983/07 – hat sich das Bundesarbeitsgericht nunmehr der Auffassung des Europäischen Gerichtshofes angeschlossen, dass Beschäftigte, die lange Zeit erkrankt sind, Anspruch auf „Nachholung“ ihres Urlaubs haben. Zudem findet eine **finanzielle Abgeltung** statt, wenn der Beschäftigte bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses nicht wieder gesund sein sollte.

Diese Entscheidung ist **auch für Beamte** interessant und anwendbar, da die zitierte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes auch für Beamte Anwendung findet. Der Begriff des Arbeitnehmers umfasst im europäischen Recht auch Beamte in den Nationalstaaten.

Bei Fragen wendet Euch an die GdP!

RA Jan-Ontjes Güldenzoph
GdP-Hamburg

Hamburg, den 24.Juni 2009